

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltung der Lieferbedingungen, Vertragsabschluss

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers, auch wenn sie künftig erfolgen und nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. In der Ausführung von Bestellungen liegt kein Anerkenntnis der Einkaufsbedingungen des Käufers, vielmehr gilt die Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen des Verkäufers als Einverständnis mit seinen Lieferbedingungen. Vereinbarungen, die von den Lieferbedingungen des Verkäufers abweichen, sind nur wirksam, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
- 2) Der Käufer ist an seine Bestellung einen Monat lang gebunden. Einer ausdrücklichen Vertragsannahme seitens des Verkäufers bedarf es nicht, wenn dieser die Bestellung innerhalb dieser Frist ausführt.
- 3) Der Inhalt von Prospekten und Katalogen des Verkäufers, insbesondere die Farbwiedergaben, Maße und sonstige Warenbeschreibungen sind nur als ungefähre Angaben zu verstehen. Abweichungen rechtfertigen keine Beanstandung.

### § 2 Preise, Lieferung, Gefahrübergang, Zahlung

- 1) Der Verkäufer ist berechtigt, von den bei Vertragsabschluss geltenden Preisen abzuweichen und die im Zeitpunkt der Lieferung maßgebenden Listenpreise zu berechnen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine vereinbarte Lieferfrist von mehr als vier Monaten liegt. Ist eine Erhöhung der Nettopreisliste um mehr als 10% eingetreten und verweigert der Käufer aus diesem Grund die Annahme der Ware sowie die Erfüllung des Vertrages, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen des Käufers in die Vertragsaufhebung einzuwilligen, wenn er sich nicht innerhalb von 2 Wochen zur Belieferung des Käufers auf der Grundlage eines Preises bereit erklärt, der um weniger als 10% über dem bei Vertragsabschluss geltenden Preis liegt. Willigt der Verkäufer in die Vertragsaufhebung ein, sind Schadenersatzansprüche des Käufers jedweder Art ausgeschlossen.
- 2) Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen, ist er berechtigt, die Lieferung der Ware von vorheriger Zahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder – nach erfolgter Lieferung – alle Rechnungen fällig zu stellen und/oder die Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Das gilt insbesondere, wenn die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder die Zwangsvollstreckung gegen den Käufer betrieben wird, bei Wechselprotesten sowie bei Nichteinlösung von Schecks. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Vorkasse oder Sicherheitsleistungen nicht nach, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- 3) Der Verkäufer erfüllt seine Lieferverpflichtung mit der Übergabe der Ware an das zum Weitertransport zum Käufer beauftragte Unternehmen. Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung und der Zerstörung der Ware geht in diesem Zeitpunkt auf den Käufer über. Der Verkäufer ist für die Auswahl der günstigsten Transportart nicht verantwortlich. Er ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Transport auf Kosten des Käufers zu den üblichen Bedingungen zu versichern. Teillieferungen sind zulässig.
- 4) Alle Preise verstehen sich zuzügl. Mehrwertsteuer in der bei Ausführung der Lieferung maßgeblichen gesetzlichen Höhe.
- 5) In den Preisen sind die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung der Ware nicht eingeschlossen. Der Verkäufer übernimmt jedoch unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, die reinen Transportkosten innerhalb der BRD, im Rahmen von tourenmäßigen Sammeltransporten. Besondere Kosten wie Express-, Eilboten-, Zustell- und Rollgebühren sowie Luftfracht und aufwendige Montagekosten werden dem Käufer berechnet.
- 6) Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein Netto zu begleichen. Bei Zahlungen, die innerhalb von 10 Tagen bei dem Verkäufer eingehen, gewährt der Verkäufer 2% Skonto. Sämtliche Zahlungen müssen verlust-, porto- und gebührenfrei erfolgen. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber entgegengenommen. Der Käufer trägt sämtliche mit dem Wechsel verbundenen Kosten. Ohne Rücksicht auf anderslautende Angaben des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf entstehende Kosten und Zinsen und sodann auf die älteste Forderung oder die Forderung, die ihm am wenigsten gesichert erscheint, zu verrechnen.
- 7) Kommt der Käufer mit der vollständigen Bezahlung einer Rechnung länger als 2 Wochen in Rückstand, werden alle übrigen Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ersatzansprüche Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.
- 8) Der Käufer kann mit Gegenansprüchen den Forderungen des Verkäufers nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche von dem Verkäufer schriftlich als berechtigt anerkannt oder rechtskräftig tituliert sind. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Ansprüchen des Verkäufers ist ausgeschlossen.

### § 3 Lieferfristen

- 1) Die Vereinbarung von Lieferfristen ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen oder von dem Verkäufer schriftlich bestätigt worden ist.

- 2) Lieferfristen verlängern sich um die Zeitspanne, in der der Verkäufer aus Gründen an der Ausführung der Lieferung gehindert ist, die er nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen und Störungen bei der Belieferung des Verkäufers durch seine Vorlieferanten. Der Käufer kann unter Ausschluss weitergehender Rechte nach Maßgabe des § 326 Abs. 1 BGB vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferbehinderung mind. 3 Monate nach dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin andauert. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Verkäufer die Überschreitung der Lieferfrist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

### § 4 Gewährleistung

- 1) Der Verkäufer steht dafür ein, daß die gelieferte Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelfrei ist. Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn der Verkäufer die Zusicherung dem Käufer schriftlich bestätigt hat.
- 2) Offensichtliche Mängel hat der Käufer bei Übergabe sofort oder bei Versand innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr hat der Käufer die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften hin zu untersuchen. Mängel, die bei dieser Untersuchung entdeckt werden können, sind innerhalb einer Woche zu beanstanden, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl entweder den Mangel kostenlos zu beseitigen oder Ersatz durch Lieferung einer mangelfreien Ware zu leisten.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufvertrages vor. Bei Hereinnahme von Wechseln, Schecks oder dergleichen besteht der Eigentumsvorbehalt solange, bis der Verkäufer endgültig über den Gegenwert verfügen kann und eine Scheck-Wechselhaftung oder dergleichen auch Dritten gegenüber ausgeschlossen ist. Bei Waren, die vom Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit bezogen werden, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer und den mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen einschließlich künftig bestehender Forderungen auch aus anderen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 2) Der Käufer tritt hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Die Abtretung umfaßt ferner alle Ersatzansprüche des Käufers aus dem Verlust, der Beschädigung oder der Zerstörung der Vorbehaltsware, insbesondere Ansprüche gegen Dritte aus unerlaubter Handlung sowie Versicherungsansprüche. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer jedoch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Der Käufer hat dem Verkäufer auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über die abgetretenen Forderungen und insbesondere über seine Schuldner zu erteilen sowie diesen gegenüber die Zession offenzulegen.
- 3) Falls Dritte Ansprüche auf die Vorbehaltsware erheben, wird der Käufer diese von den Eigentumsverhältnissen unterrichten und den Verkäufer verständigen. Alle Kosten, die dem Verkäufer durch die Intervention gegenüber Dritten entstehen und alle sonstigen Schäden im Zusammenhang mit der Verteidigung der Eigentumsrechte, hat der Käufer dem Verkäufer zu ersetzen.
- 4) Wenn das Besitzrecht des Käufers an der Vorbehaltsware erlischt, hat er diese auf seine Kosten dem Verkäufer herauszugeben. Der Käufer gestattet dem Verkäufer unwiderruflich Zutritt zu den Räumen, in denen er die Vorbehaltsware aufbewahrt. In der Rücknahme der Ware sowie in der Pfändung der Ware durch den Verkäufer liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn sich dies aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt.

### § 6 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer – gleich welche Art – sind ausgeschlossen, wenn der Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen, oder wesentliche Vertragspflichten durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen verletzt worden sind. Die Haftung ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### § 7 Schlußbestimmungen

- 1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2) Erfüllungsort für die von dem Verkäufer und dem Käufer zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Verkäufers. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort mit dem für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichts. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer vor dem für diesen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 3) Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.